



- Entwurf -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 55003 Mainz

XXX

V. d. A.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
IS16-4

☎ (0 61 31)
18-11 64
oder 18-0

Mainz
30.01.2015

**Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen gem. § 110 TKG
Praktische Umsetzung der Überwachung von WLAN-bezogenen Internetzugangsdiensten
(z.B. Hotspot-Dienst)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 110 TKG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 TKÜV müssen Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen ein teilnehmerbezogener unmittelbarer Internetzugang (z.B. xDSL, CATV, WLAN) realisiert wird und an denen mehr als 10.000 Teilnehmer angeschlossen sind, Vorkehrungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen treffen. Vorwiegend für die kabelgestützten Technologien wurden die Verpflichtungen bereits aufgrund vorhandener Standards umgesetzt.

Nachdem mittlerweile auch für den WLAN-bezogenen Internetzugangsdienst (z.B. Hotspot-Dienst) die Diskussionen zu den technischen Standards abgeschlossen sind und aufgrund der stetig zunehmenden Marktanteile ist es notwendig geworden, auch diese Dienstleistungsangebote der Telekommunikationsunternehmen in die Verpflichtung der TK-Überwachung einzubeziehen.

Technische Details:

Grundlage für die zukünftige Überwachung von WLAN-bezogenen Internetzugangsdiensten sind die in der TR TKÜV, Version 6.2 Anlage G festgelegten verschiedenen ETSI-Spezifikationen für den Internetzugangsweg TS 102 232-03, TS 102 232-04 i.V.m. TS 102 232-01.

Die Überwachung muss aufgrund einer zur Erbringung des Dienstes eingesetzten Nutzeridentifizierung (z.B. aufgrund MSISDN oder Kundenaccount) und auf der Grundlage einer in der Telekommunikationsanlage erhobenen Geräteerkennung durchgeführt werden. Sollte keine Nutzeridentifizierung eingesetzt werden, gehe ich davon aus, dass für die technische

...

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Mainz
Canisiusstr. 21
55122 Mainz
Telefax Mainz
(0 61 31) 18-56 00

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Realisierung des Internetzugangs die MAC-Adresse des Endgerätes verwendet wird und die Überwachung auf dieser Grundlage umgesetzt werden kann.

Die bereitzustellenden Ereignisdaten in der Überwachungskopie für die berechtigten Stellen sind im § 7 Abs. 1 TKÜV definiert.

Bei nicht ortsgebundenen zu überwachenden Kennungen sind die Angaben zum Standort des Endgerätes nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 TKÜV mit der größtmöglichen Genauigkeit, die in dem das Endgerät versorgenden Netz für diesen Standort üblicherweise zur Verfügung stehen, zu erfassen. Die ETSI-Spezifikationen stellen dazu ein Freitextfeld bereit. Die Art der Angaben soll die Behörden befähigen, ohne Rückfragen zumindest auf den Standort des Access Points zu schließen. Ist ein genauerer Standort des Endgerätes verfügbar, muss dieser berichtet werden.

Der Betreiber der Telekommunikationsanlage, mit der Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden, hat außerdem der Bundesnetzagentur gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG den unentgeltlichen Nachweis zu erbringen, dass seine technischen Einrichtungen und organisatorischen Vorkehrungen nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG mit den Vorschriften der Technischen Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und zum Auskunftersuchen für Verkehrsdaten (TR TKÜV) nach § 110 Abs. 3 TKG übereinstimmen. Es ist daher von Ihnen ein schriftliches Konzept zur technischen Gestaltung der zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehenen technischen Einrichtungen vorzulegen.

Für den nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG zu erbringenden Nachweis der Übereinstimmung der von Ihnen getroffenen Vorkehrungen mit den Vorschriften der TKÜV und der TR TKÜV (§ 11 TKÜV) haben Sie der Bundesnetzagentur die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nach § 19 Abs. 2 TKÜV einzureichen und ihr die erforderlichen Prüfungen der Überwachungseinrichtungen und der organisatorischen Vorkehrungen vor Ort zu ermöglichen.

Terminplanung:

Der nachfolgend angeführte Terminplan ist für die Realisierung vorgesehen:

In Anlehnung an die Übergangsvorschriften nach § 110 Abs. 5 TKG gehe ich davon aus, dass die Implementierung der Überwachungstechnik bis spätestens 31. März 2016 erfolgt.

Um festzustellen, inwiefern Ihr Unternehmen zur praktischen Umsetzung der Überwachung von WLAN-bezogenen Internetzugangsdiensten (z. B. Hotspot-Dienst) nach § 110 Abs. 1 TKG verpflichtet ist, bitte ich Sie, mir dies bis spätestens zum

24.03.2015

mitzuteilen. Für Ihre Rückantwort benutzen Sie bitte den beigegefügt Antwortbogen.

Sofern Ihr Unternehmen von der Verpflichtung betroffen ist, bitte ich um Vorlage eines Konzepts gemäß § 19 TKÜV bis

spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme der Überwachungstechnik.

Einen Vordruck zur Vorlage eines Konzeptes finden Sie im Downloadbereich unserer Internetseite:

<http://www.bundesnetzagentur.de/TKU>

Die vorgelegten Konzepte werden durch die Bundesnetzagentur geprüft. Die technischen Prüfungen der Überwachungseinrichtungen mit der Prüfanlage der Bundesnetzagentur und die Prüfungen der organisatorischen Vorkehrungen vor Ort werden in gleicher Weise wie bei den bisherigen TK-Diensten durchgeführt.

Nach erfolgreicher Prüfung werden die berechtigten Stellen entsprechend informiert.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Wohlmacher

Anlage:
Antwortbogen